

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom ...

I.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton hat zwei Zivilstandsämter.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Amtskreis, Amtssitz, Traulokal (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt den Amtskreis und den Amtssitz der Zivilstandsämter fest.

² Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen kann für den Amtskreis mehrere amtliche Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Geschsteller getragen werden.

§ 23a

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR 210